



Brixlegg, 2009-11-25

KANALORDNUNG

Aufgrund des § 4 des Gesetzes vom 08. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBI. 1/2001 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg in seiner Sitzung vom 03.11.2009 einstimmig folgende **Kanalordnung** erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 m festgesetzt wird.

§ 2

- a) In die öffentliche Kanalisation sind im Bauland und Sonderflächen sowie auf Vorbehaltsflächen, deren Kanalisierung im Hinblick auf den besonderen Verwendungszweck dieser Flächen im Interesse einer geordneten Abwasserentsorgung erforderlich und mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand möglich ist, anfallende Abwässer einzuleiten.
- b) Die im Bauland, auf Sonderflächen und auf Vorbehaltsflächen anfallenden Niederschlagswässer, deren Versickerung oder sonst geordnete Entsorgung aufgrund der natürlichen Oberflächen- und Untergrundverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes nicht möglich ist, sind in Bereichen, in denen ein Niederschlagswasserkanal verlegt ist, in den Niederschlagswasserkanal, im übrigen Bereich in den Mischwasserkanal einzuleiten.

Die Einleitungsverpflichtung gilt (vorbehaltlich einer rechtlich und fachlich möglichen Versickerung im Einzelfall)

- für alle Objekte im Anschlussbereich folgender Straßenzüge:
Faberstraße, Marienhöhe (Bühl Gründe), Römerstraße, Judenwiese, Mariahilfbergl, Mehrnsteinweg und Zimmermoos sowie
- innerhalb des Tiefbrunnen-Schutzgebietes (Schutzgebiet Zone II) am Innweg

§ 3

Als Trennstelle wird eine gedachte Schnittstelle zwischen der öffentlichen Entwässerungsanlage (Sammelkanal) und dem Anschlusskanal unmittelbar nach dem von der Gemeinde Brixlegg erstellten Revisionsschacht bzw. wenn ein solcher nicht vorhanden ist, in 1 m Entfernung von der Kanalachse des Sammelkanales (öffentliche Entwässerungsanlage) festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalordnung der Marktgemeinde Brixlegg außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Rudolf Puecher

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudi. Puecher', with a stylized flourish extending to the right.

Hinweis:
Kundmachung angeschlagen vom 10.11. bis 25.11.2009.
Keine Einwände!